

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Bodenseekreis

vom

15.03.2001

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Argendelta“

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Obere Wiesen“, „Bierkeller“ und „Tettninger Wald“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Schussental, der Gemeinde Langenargen und der Stadt Tettlingen.

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1999 (Ges.Bl. S. 1).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Argendelta

1. Grundwasserfassungen „Obere Wiesen“, LfU-Nr. 126, Gemarkung Langenargen:

- 1.1 Horizontalfilterbrunnen des ZV WV Unteres Schussental, Flst. Nr. 1938, Hochwert 52 73 582, Rechtswert 35 42 185
- 1.2 Vertikalfilterbrunnen des ZV WV Unteres Schussental, Flst. Nr. 1938, Hochwert 52 73 600, Rechtswert 35 42 185
- 1.3 Vertikalfilterbrunnen der Gemeinde Langenargen, Flst. Nr. 1675, Hochwert 52 73 555, Rechtswert 35 42 160

2. Grundwasserfassungen „Bierkeller“, LfU-Nr. 125, Gemarkung Langenargen

- 2.1 Vertikalfilterbrunnen des ZV WV Unteres Schussental, Flst. Nr. 595, Hochwert 52 75 283, Rechtswert 35 41 090
- 2.2 Vertikalfilterbrunnen der Gemeinde Langenargen, Flst. Nr. 650/4, Hochwert 52 75 264, Rechtswert 35 41 001

3. Grundwasserfassung „Tettninger Wald“, LfU-Nr. 142, Gemarkung Langenargen

3.1 Vertikalfilterbrunnen der Stadt Tettngang, Flst. Nr. 2172/1,

Hochwert 52 77 126, Rechtswert 35 42 712

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A, Zone III B), in die jeweiligen engeren Schutzzonen (Zone II) und die entsprechenden Fassungsgebiete (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Gesamtfläche von 1442,8 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Tettngang, Langenargen, Eriskirch und Kressbronn

Zone I:

Grundwasserfassungen „Obere Wiesen“, Gemarkung Langenargen:

Flst. Nr. 1667 (Teil), Flst. Nr. 1670 (Teil), Flst. Nr. 1675 (Teil), Flst. Nr. 1938 (Teil),

Gewann Obere Wiesen

Grundwasserfassungen „Bierkeller“, Gemarkung Langenargen:

Flst. Nr. 595, Flst. Nr. 650/4, Gewann Tuniswald

Grundwasserfassung „Tettninger Wald“, Gemarkung Langenargen:

Flst. Nr. 2172/1 (Teil)

Zone II: Gemarkung Langenargen, Gewanne:

Kanalstraße, Obere Wiesen, Stauden, Lehenen, Bürgerwald, Tuniswald, Weißbildbogen, Lindenbögen, Spitzbogen, Markbögen

Zone III A, III B: Gemarkungen Tettngang, Langenargen, Eriskirch und Kressbronn

Die Schutzgebietsgrenze verläuft westlich von Bierkeller nach Norden bis zum Gewann „Barbara Bildbogen“, entlang des Wasserschutzgebietes „Hagenbuchen“ bis zur K7776. Von dort nach Süden über Giessenbrücke am Westufer der Argen bis zur Lindauer Straße, weiter in westlicher Richtung am nördlichen Ortsrand von Langenargen entlang über das Gewann „Krumme Jauchert“ zum nördlichen Ortsrand von Bierkeller.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zonen III A dunkelgrün, die Zone III B hellgrün, die Zonen II gelb und die Zonen I rot umgrenzt sind und den

Schutzgebietslageplänen 2 bis 23 im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:500, in denen die Zonenabgrenzungen gerastert bzw. farblich dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und bei den Bürgermeisterämtern in Langenargen, Tettnang, Eriskirch und Kressbronn, sowie beim Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental (Geschäftsstelle im Rathaus Meckenbeuren) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der jeweiligen Wasserversorgungen, der Wasserbehörden, des Geologischen Landesamts und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der jeweiligen Wasserversorgungen betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

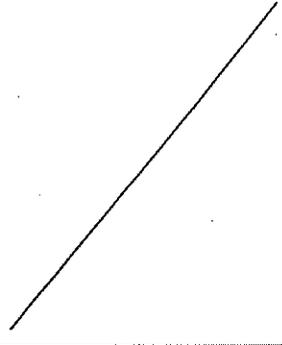
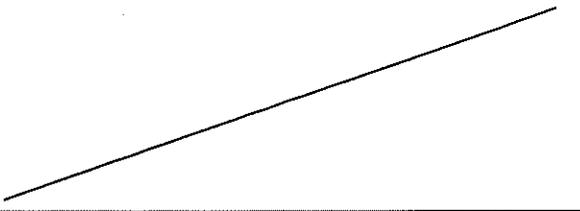
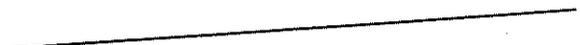
Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen, (Zonen II, III A, III B)

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II, III A, III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern		verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern		verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen	
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen	
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Ausbringung auf angrenzende Flächen	
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen	
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen	
10. Beweidung	zulässig, wenn Besatzdichte und Freßzeiten (Weidedauer) an das Futterangebot angepaßt sind. Überweidung ist nicht zulässig.		
11. Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken	verboten		
12. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe		
14. Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	zulässig nach Maßgabe SchALVO und Pflanzenschutzrecht		
15. Anlegen und Erweitern von Holznaßlagerplätzen	verboten		

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigergerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 2 WHG (1. Alt.) mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 18)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist	
4. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten		
5. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten		zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
8. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit, Regenwasserbehandlungsanlagen und betrieblichen Vorbehandlungsanlagen	
9. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung	
10. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen die in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden.	
11. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie das breitflächige Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten.
12. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
13. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
14. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
15. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	verboten, ausgenommen ist der Wiedereinbau an Ort und Stelle außerhalb von Ortschaften, wenn die Umweltverträglichkeit des eingebauten Materials gewährleistet ist und die betreffenden Straßenabschnitte dokumentiert werden.	
16. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn die Umweltverträglichkeit gewährleistet ist.	
17. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen.	verboten		

	Engere Schutzzone		Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B	
18. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle und Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	Regelung wie bei Zone III A, jedoch sind zusätzlich Anlagen zur Behandlung von Autowracks und Schrott, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, sowie Deponien der Deponieklasse I gemäß TA Siedlungsabfall ausgenommen.	

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit bestehenden Anlagen i. S. des Bestandschutzes stehen und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. <i>III B -> kein Bauverbot</i>	
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.	
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	/	
7. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
8. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	/	
9. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
10. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten		/
11. Anlegen und Erweitern von Flugplätzen	verboten		

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.		verboten	
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	verboten, ausgenommen Grundwassererschließung für einen vorübergehenden Zweck, sowie durch Bohrungen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
6. Untertageabbau von Bodenschätzen		verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird.	
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	
9. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III A	III B
10. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	/	
11. Motorsportveranstaltungen	verboten		
12. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
13. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen		/
14. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle.		
15. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	zulässig nach Maßgabe SchALVO und Pflanzenschutzrecht		

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der der jeweiligen Wasserversorgungen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

Zur Gewährleistung der eigenen Sicherheit und für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes ist es erforderlich, dass das Betreten der Bahnanlagen vorab beim Betriebsstandort Ulm der Deutschen Bahn -Netz- angemeldet wird. Die Voranmeldung ist nicht notwendig, wenn Gefahr im Verzug besteht.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder

3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen der jeweiligen Wasserversorgungen die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Bodenseekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Außerkrafttretung von Rechtsverordnungen

Die Verordnungen des Landratsamtes Tettnang über die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete für die Grundwasserfassungen

1. „Bierkeller“ der Gemeinde Langenargen und der Wasserversorgungsgruppe des Unteren Schussentals vom 05.04.1966
2. „Obere Wiesen“ der Gemeinde Langenargen vom 28.11.1966

werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Bodenseekreis
-Amt für Wasser- und Bodenschutz-

Friedrichshafen, den 15.03.2001

Tann, Landrat

